



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

I. Änderung vom 02.05.2008

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich in Brakel vom 19. Mai 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel am 24.04.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter gestrichen

ab dem Schuljahr 2006/07 an den Grundschulen Klöckerstraße (Annenschule – Gemeinschaftsgrundschule- und der Katholischen Grundschule der Stadt Brakel)

und dafür eingefügt

an den städtischen Grundschulen Klöckerstraße 25, Brakel (Annenschule – Grundschulverbund Brakel-Hembsen- und der Katholischen Grundschule der Stadt Brakel Grundschulverbund Brakel-Gehrden)

Artikel 2

In § 1 Abs. 4 werden die Wörter gestrichen

Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

und dafür eingefügt

Kinderbildungsgesetzes –KiBiz-

Artikel 3

In § 2 wird Abs. 3 angefügt

Die Erziehungsberechtigten schließen über die Aufnahme des Kindes in die OGS mit der Stadt Brakel einen Betreuungsvertrag ab, der nähere Einzelheiten regelt.

Artikel 4

In § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort „Schuljahr“ eingefügt

(01.08.-31.07. des Folgejahres)

Artikel 5

**In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter gestrichen
*oder zahlen an das Betreuungspersonal in bar.***

Artikel 6

In § 3 Abs. 5 wird der Satz angefügt

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 7

In § 4 Abs. 1 wird der Satz angefügt

Analog des § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Artikel 8

In § 4 Abs. 2 werden die Sätze angefügt

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Artikel 9

**In § 6 Abs. 1 werden die Wörter gestrichen
*oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen***

Artikel 10

In § 6 Abs. 1 werden die Wörter gestrichen

§ 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

und dafür eingefügt

§ 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz–

Artikel 11

§ 6 wird Abs. 3 neu angefügt

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die erste Einkommensgruppe ergibt.

Artikel 12

§ 7 wird neu eingefügt

Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 3 und 4 dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.

Aus dem bisherigen § 7 (Inkrafttreten) wird § 8

Artikel 13

Die Anlage zu § 3 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen EUR	Jahresbeitrag / mtl. Beitrag EUR
bis 12.500,00	180,00/15,00
bis 25.000,00	360,00/30,00
bis 37.250,00	720,00/60,00
bis 50.000,00	1.080,00/90,00
bis 62.000,00	1.440,00/120,00
über 62.000,00	1.800,00/150,00

Artikel 14

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet**
- oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**